

III. Abschnitt.

Ein gangbarer Weg: Ertragbeteiligung (sogen. Gewinnbeteiligung).

Vor bemer kung.

Unter „Gewinnbeteiligung“ versteht man im allgemeinen eine Wohlfahrtseinrichtung, im besonderen eine Lohnform, bei der der Lohn in zwei Teile zerlegt ist und sich derart nach der Höhe des Reinertrages richtet, daß neben dem üblichen festen Zeit- oder Stücklohn den Arbeitern und Beamten einer Unternehmung am Schlusse jeder Geschäftsperiode (in der Regel also am Jahreschlusse) ein Anteil des Reinertrages als beweglicher Lohnbestandteil und als Ergänzung des festen im Voraus gewährten Lohnes ausbezahlt wird. Der Name „Gewinnbeteiligung“ scheint für diese Lohnform mir deshalb unzweckmäßig, weil man mit „Unternehmergewinn“ häufig das berechnete Einkommen des Unternehmers bezeichnet und mit dem Worte „Gewinnbeteiligung“ die Vorstellung weckt, es handle sich um eine Teilnahme der Arbeiter an dem durch Arbeitsleistungen des Unternehmers begründeten Unternehmereinkommen; das ist unrichtig, denn es handelt sich nur um eine Teilnahme an demjenigen Ertrage der Unternehmung, der ein berechtigtes Unternehmereinkommen, einen berechtigten „Unternehmergewinn“ übersteigt. Aus diesem Grunde scheint uns der Ausdruck Ertragbeteiligung, den wir in folgendem ausschließlich verwenden, richtiger zu sein.

1. Geschichtliches.

Der Grundgedanke der Ertragbeteiligung ist zweifelsohne sehr alt. Schon die Römer fanden, daß die Arbeit der Sklaven bei Furcht und Strafe nachlässig war und durch das Eigeninteresse günstig beeinflusst werden konnte. Sie errichteten daher ein System (*colonia partiaria*), bei welchem der Ackerbauer unmittelbar an dem Ergebnis seiner Arbeit, an Menge und Güte der Frucht interessiert war. Seitdem wendete man